OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652949/7/MS

Datum:
Linz, 29. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F, Adresse, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 4. September 2023, GZ: PAD/20/01971403/006/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die begleitende Maßnahme „amtsärztliches Gutachten“ zu entfallen hat. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. September 2023, GZ: PAD/20/01971403/006/VW, wurde über die Vorstellung des B G (im Folgenden: Beschwerdeführer) über den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 12. Juni 2023, GZ FE-624/23, PAD/20/01971403/005/VW wie folgt abgesprochen:

„Der Mandatsbescheid vom 12. Juni 2023, GZ FE-624/23, PAD/20/01971403/005/VW w.o. wird vollinhaltlich bestätigt:
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels

1. entzieht Ihnen die erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von drei (3) Monaten gerechnet ab 05.06.2023. In dieser Zeit ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig.
2. ordnet an, dass Sie innerhalb der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen haben.
3. ordnet die begleitende Maßnahme an: Nachschulung bei sonstiger Problematik, welche spätestens bis zum Ablauf der Entziehung bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu erfolgen hat.
4. entzieht eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR- Lenkberechtigung ab 05.06.2023, für die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit.
5. fordert Sie auf, Ihren Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, sofern dieser nicht bereits vorläufig abgenommen wurde.
6. erkennt einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung ab.

Führerschein	
Ausgestellt von:	BH Ried i.I.
Am:	19.08.2014
Zahl:	x
Klassen:	AM, B“

Begründend hat die belangte Behörde nach Darstellung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen Folgendes ausgeführt:
„Sie lenkten am 05.06.2023 um 12:24 Uhr in 4490 Tödling, unmittelbar gegenüber der Ausfahrt vom Pichlingersee ‚Im Südpark‘ vor der Autobahnunterführung, das Kraftfahrzeug, PKW - VW Transporter, mit dem behördlichen Kennzeichen x. Sie wurden zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Im Zuge der Kontrolle wurden bei Ihnen deutliche Symptome einer (Alkohol bzw.) Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt,

nämlich: auffälliges Fahrverhalten, hyperaktives - aufgeregtes Verhalten, hektische Reaktion, Schweißausbruch, Unruhe, ungepflegt, Wortwiederholungen, redselig, leicht ablenkbar, provokativ, gestörte Aufmerksamkeit, 2-3 gleichzeitig gestellte Aufgaben können nicht richtig gelöst werden. Aufgrund der angeführten Symptome wurden Sie von einem besonders geschulten und hierzu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht am 05.06.2023 um 12:25 Uhr zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt aufgefordert. Es wurde ein Atemalkoholgehalt von 0,00 mg/l festgestellt. Den freiwilligen Drogenschnelltest wollten Sie nicht durchführen lassen. Aufgrund der bereits angeführten Symptome wurden Sie zwecks Feststellung einer eventuellen Suchtgiftbeeinträchtigung dem Amtsarzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Sie wurden dazu am 05.06.2023, durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 5 Abs. 5 StVO iVm § 5 Abs. 9 StVO aufgefordert.
Bei der amtsärztlichen Untersuchung wurde eine Fahruntauglichkeit wegen Suchtgiftbeeinträchtigung in Form von Suchtgift und Übermüdung attestiert. Außerdem wurde im Zuge dieser Untersuchung Blut abgenommen und zum Zweck der Auswertung an ein chemisch-toxikologisches Institut übermittelt. Aufgrund der durch den Arzt festgestellten Suchtgiftbeeinträchtigung, musste davon ausgegangen werden, dass Sie das eingangs bezeichnete Kraftfahrzeug, am 05.06.2023 um 12:24 Uhr in 4490 Tödling, unmittelbar gegenüber der Ausfahrt vom Pichlingersee ‚Im Südpark' vor der Autobahnunterführung, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben. Der Vorfall wurde der Behörde mittels Anzeige der LPD OÖ - BPK Linz-Land vom 06.06.2023 zur Kenntnis gebracht. Dieser Sachverhalt ist als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO zu beurteilen und Sie sind daher ¡Sd § 7 Abs. 3 Z 1 FSG nicht mehr verkehrszuverlässig. Nicht verkehrszuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern ist die Lenkberechtigung zu entziehen bzw. ist das Lenken von Kraftfahrzeugen zu untersagen.
Der Mandatsbescheid vom 12.06.2023 wurde Ihnen am 16.06.2023 zugestellt und Sie brachten am 27.06.2023 per E-Mail eine Vorstellung ein. Aufgrund Ihrer Vorstellung wurde am 28.06.2023 von der LPD OÖ, PK Wels das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, dies wurde Ihnen am 03.07.2023 zugestellt. Mit Schreiben vom 03.07.2023 von der LPD OÖ, PK Wels, zugestellt am 06.07.2023 wurde Ihnen die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zugestellt und das Ermittlungsergebnis mitgeteilt (inkl. Ergebnis der Blutauswertung). Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 12.07.2023 ersuchten Sie um Verlängerung dieser Frist. Dies wurde Ihne bis 03.08.203 gewährt. In der Zwischenzeit teilten Sie uns mit, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz in den Bezirk Amstetten, Adresse, verlegt haben. Eine Stellungnahme von Ihnen, langte jedoch auch bis zur Fristverlängerung, keine beim PK Wels ein.
Auf Grund dieser erwiesenen bestimmten Tatsachen, ihrer Wertung und der von Ihnen im Straßenverkehr gezeigten Sinnesart verfügen Sie so hin über die zur Lenkung von Kraftfahrzeugen erforderliche Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr und lässt sich auch eine negative Prognose für Ihr zukünftiges Verhalten im Straßenverkehr ableiten. Um Sie von der Begehung vergleichbarer Handlungen abzuhalten und zum Schutz der Allgemeinheit setzt die Behörde daher als vorbeugende Maßnahme die Entziehung der Lenkberechtigung. Die Entziehungsdauer bei einer erstmaligen Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO ist gemäß § 26 Abs. 1 FSG mit einem Monat festgelegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine

erstmalige Übertretung. Gegenständlich war ein Entzug der Lenkberechtigung aus dem Jahr 2020 für die Dauer von einem Monat) zu werten (§ 99 Abs 1b). Die Entziehungsdauer war daher ¡Sd § 7 Abs. 4 FSG iVm § 25 Abs. 3 FSG mit drei (3) Monaten festzusetzen. Da Ihnen vor Ort der Führerschein vorläufig abgenommen wurde, war die Entziehungsdauer ab diesem Zeitpunkt zu berechnen.
Als begleitende Maßnahme zum Entzug Ihrer Lenkberechtigung war gesetzlich verpflichtend eine Nachschulung gemäß § 24 Abs. 3 FSG anzuordnen.
Um Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachzuweisen, war ¡Sd § 14 FSG-GV eine verkehrspsychologische und fachärztliche Stellungnahme samt amtsärztlicher Untersuchung aufzutragen. Die Absolvierung der getroffenen Anordnungen war innerhalb der Entzugsdauer anzuordnen zumal nach § 14 Abs. 3 FSG-GV eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden darf, solange die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen wurde.
Die Anordnung einer begleitenden Maßnahme ¡Sd § 24 Abs. 3 FSG stellt keine Strafe, sondern eine Maßnahme zur Wiederherstellung der Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG der betreffenden Person dar (vgl VwGH 23.04.2002, 2000/11/0184).
Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist, handelt es sich beim Entzug Ihrer Lenkberechtigung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG und ist die Behörde berechtigt, einem eventuellen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu versagen. Auf persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit E-Mail-Eingabe von 5. Oktober 2023 hat der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos beheben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„1. Sachverhalt:
Ebenso wie im mittlerweile zu GZ: LVwG-606136/8/MS/MSt beim VwG OÖ anhängigen Verwaltungsstrafverfahren, bestreite ich den mir zur Last gelegte Tatvorwurf, ich hätte am 05.06.2023, 12:24 Uhr in 4490 Tödling den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in einem durch SG beeinträchtigten Zustand gelenkt.
2. Zum Blutbefund
Die in meinem Armvenenblut festgestellte Konzentration an THC von 2,8 ng aktivem THC lässt aus pharmakologischer Sicht in der Regel keine Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit erwarten.
Im Zuge der Diskussion über die Anhebung des deutschen THC-Grenzwertes von 1 ng auf 3 ng gelangen die durchgeführten wissenschaftlichen Studien zum Ergebnis, dass erst ab Werten von über 3 ng THC über eine mögliche Fahrunsicherheit diskutiert werden sollte. Die in meinem Fall vermeintlichen Ausfallserscheinungen gehen daher nicht auf den Konsum von Cannabis zurück.
Beweis: https://fuehrerscheinkampagne.de/fakten/wissenschaft/ein-

sinnvollerer-grenzwert/3-ng-als-versicherungsrelevanter-grenzwert/
Zusammenfassend halte ich fest, dass in meinem Fall keine Fahruntauglichkeit aufgrund SG-Beeinträchtigung vorliegt und der angefochtene Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit behaftet ist.“

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nach Plausibilitätsprüfung auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8. November 2023, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen.
Als Zeugin wurde Dr. P R einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 5. Juni 2023, um 12.24 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde St. Florian, 4490 Tödling, unmittelbar gegenüber der Ausfahrt vom Pichlingersee „Im Südpark“ vor der Autobahnunterführung in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

Der Beschwerdeführer hat die ihm mit bekämpften Bescheid aufgetragenen begleitenden Maßnahmen bisher nicht (alle) absolviert, womit der Entzug der Lenkberechtigung nach wie vor aufrecht ist.

Dieser Tatbestand ergibt sich aus der folgenden Beweiswürdigung:
Der Beschwerdeführer lenkte am 5. Juni 2023, um 12.24 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde St. Florian, 4490 Tödling, unmittelbar gegenüber der Ausfahrt vom Pichlingersee „Im Südpark“ vor der Autobahnunterführung und wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, wobei Merkmale festgestellt worden waren, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen, wie hyperaktives – aufgeregtes Verhalten, auffälliges Fahrverhalten. Weiters nahmen die amtshandelnden Polizisten im Zuge der Anhaltung Unruhe und Schweißausbruch, redseliges Verhalten, Wortwiederholungen, aufgeregte

Stimmung, provokatives Verhalten wahr. Ein um 12.25 Uhr durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen Wert von 0,0 Promille.
Der Beschwerdeführer verweigerte die Angabe zur Frage, ob er Suchtgift konsumiert hatte, ebenso verweigerte er eine Kontrolle der Augen, ein freiwilliger Urintest wurde abgelehnt.

In Folge wurde der Beschwerdeführer einer klinischen Untersuchung durch die Polizeiärztin Dr. P R zugeführt. Laut Untersuchungsprotokoll zeigte der Beschwerdeführer einen Tremor, bei geschlossenen Augen ein ausgeprägtes Zittern der Augenlider, gerötete und wässrig glänzende Skleren, die Pupillenweite betrug bei Dunkelheit rechts 2 und bei direktem Licht 1,5.
Zu den psychophysischen Bewegungs- und Konzentrationstests protokollierte die Polizeiärztin, dass der Beschwerdeführer beim Ein-Bein-Stehtest stark schwankte und die Arme zum Ausbalancieren benutzte, indem er stark ruderte und schnell einen Fuß abstellte.
Den Finger-Finger-Test führte der Beschwerdeführer unsicher und zittrig nach dreimaligem Vorzeigen durch.
Der Finger-Nase-Test wurde dreimal vorgezeigt und sodann vom Beschwerdeführer völlig falsch ausgeführt.

Den Romberg-Test hatte der Beschwerdeführer wesentlich kürzer ausgeführt.

Weiters wurden von der Polizeiärztin noch folgende Auffälligkeiten festgestellt:
- Zittern des Körpers und der Augenlider
- Schwanken des Körpers
- Konzentration vermindert, wirkt müde (Anm. Beschwerdeführer gab an, er habe wenig geschlafen – am 5. Juni 2023 von 01.30 Uhr bis 6.00 Uhr)
- es konnten zwei bis drei gestellte Aufgaben nicht richtig gelöst werden
- distanzlos, redselig, aggressiv

In der mündlichen Verhandlung am 8. November 2023 gab die einvernommene Polizeiärztin zu Beginn der Einvernahme an, sie könne sich nur noch sehr schwach an die Untersuchung des Beschwerdeführers erinnern, sie gab weiter an, sie protokollierte immer sehr genau mit und könne soweit, sie sich nicht mehr erinnere, nur mehr an Hand des vorliegenden Untersuchungsprotokolls Auskunft geben. Sie frage jedenfalls zu Beginn der Untersuchung nach der letzten Schlafenszeit und Schlafdauer. Weiters führte die Polizeiärztin aus, dass die festgestellten Auffälligkeiten der Augen jedenfalls typisch für einen vorangegangenen Suchtmittelkonsum sind und dass die festgestellten Auffälligkeiten nicht nur auf eine Übermüdung, sondern auf eine Fahrunfähigkeit aufgrund beider Faktoren (Übermüdung und Suchtgiftkonsum) zurückzuführen sind. Die festgestellten Fehler bei den durchgeführten Tests können ihren Ausführungen nach sowohl für eine Übermüdung als auch für eine Suchtgiftbeeinträchtigung sprechen, wobei die Merkmale, die bei den Augen

festgestellt wurden, eindeutig für Suchtgift sprechen. Der Beschwerdeführer habe auf sie übermüdet gewirkt, was sie folglich auch so im Protokoll festgehalten habe.

Die Polizeiärztin befand den Beschwerdeführer in ihrem abschließenden Gutachten aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges als nicht fahrfähig.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist einer Polizeiärztin auf Grund ihrer wissenschaftlichen Studien und ihrer Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis zuzumuten, auf Grund der vorhandenen Symptome einwandfrei beurteilen zu können, ob die untersuchte Person als fahrtüchtig anzusehen ist oder nicht (vgl. VwGH 15.02.1991, 85/18/0323 mHa VwGH 03.04.1985, 84/03/0335).

Zunächst ist festzuhalten, dass es durchaus glaubwürdig ist, dass sich eine Polizeiärztin knapp ein halbes Jahr nach der von ihr durchgeführten klinischen Untersuchung des Beschwerdeführers kaum mehr an diese erinnern kann und Angaben dazu nur noch anhand des vorliegenden Untersuchungsprotokolls machen kann bzw. auf dessen Ergebnisse bzw. dortige Feststellungen verweisen kann.
Die Polizeiärztin schilderte nachvollziehbar und schlüssig, dass die festgestellten Auffälligkeiten und Ausfallserscheinungen sowohl aus einem vorangegangenen Suchtgiftkonsum als auch aus einer Übermüdung des Beschwerdeführers resultieren können, jedoch die bei den Augen festgestellten Auffälligkeiten typisch für einen vorangegangenen Suchtgiftkonsum sind.

Zu der im Protokoll festgehaltenen Übermüdung ist festzuhalten, dass dies der Beschwerdeführer selbst gegenüber der Polizeiärztin angegeben hatte und er auch geäußert hatte, er sei sehr müde, was im Übrigen aufgrund der festgehaltenen Schlafenszeit und -dauer und der Angabe des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, er habe die Nächte am Festivalgelände zuvor in seinem Fahrzeug verbracht, in dem er nicht optimal geschlafen habe, auch nachvollziehbar erscheint. Auch das vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ins Treffen geführte aggressive Verhalten, das ihm attestiert worden sei, schließt nicht zwingend eine vorliegende Müdigkeit aus. Es ist durchaus vorstellbar, dass müde Menschen, wenn sie ihrer Müdigkeit nicht nachgeben könnten, sich (latent) aggressiv verhalten.
Die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang gemachten Vorbringen und ins Treffen geführten Studien waren insgesamt nicht geeignet, um Zweifel an den Feststellungen der Polizeiärztin und ihrer Beurteilung des Beschwerdeführers auf dessen Fahreignung hin und den von ihr festgestellten Ursachen hervorzurufen.

Im Zuge der polizeiärztlichen Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer um 13.39 Uhr Blut abgenommen und zur Analyse an die FTC-Forensisch-

Toxikologisches Labor BetriebsgmbH (FTC) übermittelt. Im FTC-Gutachten vom 20. Juni 2023 wurde hinsichtlich Cannabinoide Folgendes ausgewiesen:

„Tetrahydrocannabinol (THC): 2,8 ng/mL
11-OH-THC: 1,6 ng/mL
THC-COOH: 54,8 ng/mL“

Weiters wurde Folgendes ausgeführt:
„Der chemisch-toxikologische Blutbefund ist mit der Aufnahme folgender Wirkstoffe erklärbar: Tetrahydrocannabinol

Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die Konzentration des THC lag im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern (n = 2.117) im mittleren Bereich, der mittlere Bereich reicht von 2,7 bis 13,2 ng/mL (25-75 % Perzentil). Die Konzentration des THC lag in einem für die charakteristische Cannabis-Wirkung typischen Bereich. 11-Hydroxy-THC (11-OH-THC) und THC-Carbonsäure (THC-COOH) sind Stoffwechselprodukte des THC. Die im Unterschied zu THC und 11-Hydroxy-THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrzeuglenkern reichen von 25 bis 100 ng/mL.

Aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung auszugehen, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die lt. den übermittelten Informationen zum Zeitpunkt des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund erklärbar.

Potentiell beeinträchtigungsrelevante Substanzen können die psychophysische Leistungsfähigkeit des Einzelnen in sehr unterschiedlichem Maße beeinflussen. Ebenso können sich auch nicht substanzkonsumbezogene Faktoren auf ein situativ vorgelegenes Zustandsbild relevant auswirken. Es wird daher davon ausgegangen, dass die abschließende Beurteilung behördenseitig unter Berücksichtigung aller Fall-relevanten Anknüpfungstatsachen vorgenommen wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aus dem chemisch-toxikologischen Gutachten ergibt sich somit eine straßenverkehrs-relevante Beeinträchtigung des Beschwerdeführers und somit kann der erstellte klinische Befund zudem mit dem Ergebnis der toxikologischen Blutuntersuchung in Einklang gebracht werden.
Auf Basis dieser Beweislage ergibt sich für das erkennende Gericht eine auf Suchtgift und Übermüdung zurückzuführende Beeinträchtigung des Beschwerdeführers zum Lenkzeitpunkt.

Dass der Beschwerdeführer den Lkw zur vorgeworfenen Zeit am vorgeworfenen Ort gelenkt hat, wurde nicht in Abrede gestellt und ergebe sich dieser Umstand aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Anzeige des BPK Linz-Land.

Dass der Beschwerdeführer die ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen bislang nicht absolviert hat und der Entzug der Lenkberechtigung nach wie vor aufrecht ist, ergibt sich aus dem Führerscheinregister und den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die

Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Gemäß § 26 Abs. 1 erster Satz FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird und wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde.

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […]

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Im Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung besteht aufgrund der gesetzlichen Regelungen (§ 7 Abs 3 Z 1 FSG) eine Bindungswirkung an das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich einer Übertretung der § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO. Bei der Frage, ob der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage iSd § 38 AVG.

Es muss im gegenständlichen Verfahren daher die Vorfrage beurteilt werden, ob ein nach § 99 Abs 1b StVO strafbarer Sachverhalt vorliegt, der Beschwerdeführer also ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt oder in Betrieb genommen hat. Diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur GZ: LVwG-606136 und die dortige rechtliche Beurteilung verwiesen.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß

§ 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen und aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur GZ: LVwG-606136 ergibt hat der Beschwerdeführer ein Delikt nach § 99 Abs. 1b StVO begangen. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG gesetzt was eine Mindestentzugsdauer von einem Monat nach sich zieht.
Gegenständlich ist jedoch zu beachten, dass der Beschwerdeführer bereits 3 Jahre zuvor eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen hat, wofür ihm die Lenkberechtigung für zwei Monate entzogen worden war.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für drei Monate, gerechnet ab 5. Juni 2023 (vorläufige Abnahme des Führerscheins) entzogen und damit ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer drei Monate nach dem verfahrensauslösenden Ereignis wieder verkehrszuverlässig ist.

Zur Wertung der belangten Behörde ist festzuhalten, dass von einem Lenker, der in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am Straßenverkehr teilnimmt, per se eine Gefährdung ausgeht. Zudem war der Beschwerdeführer als Lenker eines Lkw unterwegs, was das Gefährdungspotential noch vergrößert, da mit einem solchen Fahrzeug etwa ein längerer Bremsweg erforderlich ist, um dieses zum Anhalten zu bringen und im Fall eines etwaigen Aufpralls die Wucht eine wesentlich größere ist als bei einem Pkw usw.. Weiters ist die Verwerflichkeit der Handlung, mit der die bestimmte Tatsache verwirklicht wurde, als hoch zu beurteilen.

Die Handlung wurde am 5. Juni 2023 gesetzt und sind bis zur Erlassung des hier bekämpften Bescheides gerade einmal 3 Monate vergangen, in den der Beschwerdeführer nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten ist. Unter Berücksichtigung der gegen den Beschwerdeführer laufenden Verwaltungsverfahren kann diesem Wohlverhalten aber nicht eine derart große Bedeutung eingeräumt werden, als dies dazu führen würde, der Beschwerdeführer wäre für einen kürzeren Zeitraum als drei Monate verkehrsunzuverlässig.

Im Ergebnis erscheint die von der belangten Behörde verhängte Entzugsdauer als angemessen und ist damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab 5. Juni 2023, wieder verkehrszuverlässig sein wird.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV hat eine Person, die in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, ohne abhängig zu sein, ihre Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine fachärztliche Stellungnahme nachzuweisen, da ihr andernfalls die Lenkberechtigung weder belassen noch erteilt werden darf.
Daher war dem Beschwerdeführer, da sich aus dem vorliegenden Sachverhalt eine Abhängigkeit nicht ergeben hat, die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer fachärztlichen Stellungnahme aufzutragen.

Die Anordnung der Absolvierung der Nachschulung ergibt sich zwingend aus § 24 Abs. 3 3. Satz FSG.

Gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens anordnen, letzteres jedoch nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.
Um ein amtsärztliches Gutachten anordnen zu können, müsste sich aus dem Sachverhalt ergeben, dass bei dem Beschwerdeführer über das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigen Zustandes hinaus zumindest in der Vergangenheit ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln oder von Alkohol oder auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit bestanden hätte.

Gegenständlich liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, aus denen ein (in der Vergangenheit liegender) gehäufter Missbrauch von Suchtgift oder Alkohol oder auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Suchtgift oder Alkohol verifiziert werden könnte, sodass die Vorschreibung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, bei gesetzmäßiger Ermessensausübung nicht in Betracht kommt.
Im Ergebnis war somit die an den Beschwerdeführer gerichtete Vorschreibung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nicht gerechtfertigt.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß